

Satzung

**des Fördervereins TSV-Handball-
Niederndodeleben 2004 e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein TSV -Handball- Niederndodeleben 2004 e.V.“ und ist im Vereinsregister des AG Stendal unter der Nummer VR-Nr. 38435 eingetragen.

Die Gründung des Vereins erfolgte am 12.12.2004.

Der Sitz des Vereins ist Niederndodeleben.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

Der „Förderverein TSV - Handball - Niederndodeleben 2004 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und sportlicher Leistungen, sowie die materielle und ideelle Förderung des Handballsports in Niederndodeleben und die aktive Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

Der Verein wird dazu beitragen, die Nachwuchsarbeit zu gestalten und zu fördern. Er wird insbesondere die Organisation, Durchführung und Absicherung von Handballturnieren und Sportveranstaltungen aller Art unterstützen.

Die Förderung erfolgt u.a. durch:

- materielle Unterstützung von Ausrüstungs- und Trainingsgegenständen
- materielle Unterstützung für Fahrten zu Turnieren und Handballspielen
- Unterstützung des TSV Niederndodeleben 1900 e.V. Abteilung Handball bei der Absicherung der Heimspiele
- materielle Unterstützung von sportlichen Veranstaltungen und deren Organisation
- Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss sowie bei juristischen Personen durch Löschung

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, was nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. gegen die Satzung verstößt,
- b. den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenarbeitet,
- c. unehrenhafte Handlungen begeht oder
- d. ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich. Sie muss innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Ausschlussverfügung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, sich seinen Beschlüssen zu fügen und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 4

Beiträge und Kassenwesen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird in der Beitragsordnung geregelt.

Alle Belange des Kassenwesens werden durch die Finanzordnung geregelt. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden;
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- bei Bedarf werden weitere Funktionen benannt

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vereinsvorsitzende
- der Stellvertreter des Vorsitzenden
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und wenigstens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

5.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden oder der Schatzmeister, anwesend sind.

6.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

7.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters des Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters.

8.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung;
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

9.

Die Kasse und Konten werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 7

Ehrenmitglieder

Es können Ehrenmitglieder gewählt werden. Diese haben die Aufgabe, in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins zu fördern und die Kontakte mit den Vertretern von Staat, Kommunen und Verbänden zu pflegen und auszubauen. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.a.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Oktober eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
- Ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Vorstand verlangt;

2.b.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, mit Ergänzung der Tagesordnung, nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Diese Anträge dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Wahl oder Abwahl des Vorstandes betreffen.

2.c.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

3.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen ist dem zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vereinsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vereinsmitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr voll stimmberechtigt.

Jedes voll stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, vertreten lassen, wenn sie diesem eine schriftliche Vollmacht erteilt.

Für Vereinsmitglieder unter 18 Jahre sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

4.

Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach der durch den Wahlausschuss erstellten Wahlvorschlagsliste in geheimer Abstimmung gewählt. Kandidieren mehrere Personen auf eine Position, entscheidet die Stimmenmehrheit.

5.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

6.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Anwesenheitsliste und gegebenenfalls die erteilten Vollmachten;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist und unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern, an die dem Vorstand zuletzt bekannte Wohnadresse, zugestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

TSV Niederndodeleben 1900 e.V. Abteilung Handball

Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden.

§ 11

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 06.09.2018 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ab diesem Tag ihre Gültigkeit.

Niederndodeleben, 06.09.2018

| | |
|-----------------------|------------|
| Datum der Errichtung: | 12.12.2004 |
| Datum der Änderung: | 20.11.2006 |
| Datum der Neufassung: | 06.09.2018 |